

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

I. Angaben zum Antragsteller:

Antragsdatum:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins	Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
ggf. Angaben zur Aufenthaltserlaubnis		

II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb:

Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Anlass / Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke
Ausgabe folgender zubereiteter Speisen
Musikdarbietung: Musikalische Darbietungen usw. finden statt: Ja () Nein ()

III. Ortsbeschreibung:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):		
Name und Anschrift des Veranstalters:		
Telefonisch erreichbar unter:		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:		
<input type="checkbox"/> Ein Festzelt wird aufgestellt!		
Fläche (qm):	Personenanzahl:	Sitzplätze:

IV. Angaben zu Toiletten

<input type="checkbox"/> Damen-Spültoiletten	<input type="checkbox"/> Herren-Spültoiletten	<input type="checkbox"/> sonstige Spültoiletten
<input type="checkbox"/> Urinale mit	<input type="checkbox"/> Stück Becken oder	<input type="checkbox"/> lfd.m.Rinne
<input type="checkbox"/> Personaltoiletten		
<input type="checkbox"/> Toilettenwagen ist erforderlich	<input type="checkbox"/> Benützung der vorhandenen Toiletten im Gebäude	
Eingereichte Unterlagen		

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder lfd. m Rinne und
2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, daß diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 qm; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind

- 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer
- 4 x 2 = 8 Urinalbecken oder
- 4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und
- 4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenwagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, daß zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- und Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, daß eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -, dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen. Schankanlagen dürfen nur dann betrieben werden, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (=Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

1. Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.
2. Die Gestattung ersetzt nicht die Zustimmung zur Raumanmietung (Private wie auch gemeindeeigene Einrichtungen).

Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Als Antragsteller für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden **Haftungsbestimmungen** ausdrücklich hin. Wenn ein Besucher Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Person unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) behafteter Speisen
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfass bzw. Ölgefäß oder aufgrund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens.

In derartigen Fällen kann der Veranstalter, möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden; besonders hervorzuheben ist, daß (nach dem Produkthaftungsgesetz) eine solche Haftung selbst dann eintreten kann,

wenn kein Verschulden des Veranstalters oder eines Mitarbeiters festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, daß lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder Mitarbeiter muß sichergestellt sein, daß rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einen Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den örtlichen Wirten und der Gemeinde bei Vereins- und anderen Festen

Der Ausgleich zwischen den teils unterschiedlichen Interessen einerseits der örtlichen Gastronomie, andererseits der Vereine und anderer Veranstalter von Festen mit Bewirtung sollte nach Meinung der Arbeitsgruppe im freiwilligen Zusammenwirken der Beteiligten vor Ort und durch Selbstbeschränkung auf zahlen- und umfangmäßig angemessene eigene Bewirtungsaktivitäten der Festveranstalter unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Tradition und Gepflogenheit sowie durch verstärkte Heranziehung der örtlichen Gastronomie in geeigneten Fällen angestrebt werden.

Im einzelnen wird empfohlen:

- Frühzeitige Terminkoordinierung zwischen den Beteiligten
- Aufteilung der Bewirtung zwischen Gastwirten und Vereinen bei größeren Festen der gesamten örtlichen Gemeinschaft
- Verpachtung größerer Vereinsveranstaltungen an einen Gastwirt (Mustervertrag erhältlich beim Landessportverband Baden-Württemberg, Im Zinsholz, 73760 Ostfildern, und beim Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg, Augustenstr. 6, 70178 Stuttgart)
- Ein einfaches Vereinsmarketing der örtlichen Gastwirte, d.h. Pflege guter Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und sonstigen Festveranstaltern
- Keine Vermietung von Räumen in Vereinsheimen u.ä. an vereinsfremde Personen für private Familienfeiern, wenn örtliche Gastwirte geeignete Räumlichkeiten haben und zur Bewirtung bereit und in der Lage sind.

Wann sollten Vereine und andere Veranstalter Gestattungen für Feste beantragen?

Nach § 12 des Gaststättengesetzes kann eine gastronomische Veranstaltung, sofern keine Gaststättenerlaubnis vorliegt, von der zuständigen Behörde anzustellenden rechtlichen Erwägungen sind nicht Gegenstand dieses Blattes. Vielmehr gibt die Arbeitsgruppe davon unabhängig den Vereinen und sonstigen Festveranstaltern folgende

Empfehlung für eine freiwillige Selbstbeschränkung

Wo Vereine selbst Bewirtungsaktivitäten entfalten, müssen solche Aktivitäten vom Vereinszweck gedeckt sein. Die hierunter fallenden Veranstaltungen können zwar nicht annähernd vollständig aufgeführt werden. Jedoch sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe z.B. folgende Fallgestaltungen durch den Vereinszweck gedeckt (wobei jeweils die Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt wird):

- Bewirtung der Vereinsmitglieder im Vereinsheim
- „Runde“ Vereinsjubiläen, d.h. in Jahren, welche durch 10 oder 25 teilbar sind (nicht aber z.B. zu einem 7-jährigen Jubiläum)
- Vereinsfest mit einem eigenen, dem Vereinszweck entsprechenden Programm.

Zurückhalten sollten sich die Vereine mit eigenen Aktivitäten zur Bewirtung vereinsfremder Personen, wenn der Schwerpunkt oder eigentliche Anlaß einer Veranstaltung nicht mehr mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

So sollte z.B. ein Verein von der Übernahme einer Bewirtung bei solchen Veranstaltungen absehen, bei denen er weder selbst Veranstalter ist noch sonst die Selbstdarstellung des Vereins oder Werbung für den Vereinszweck im Vordergrund steht. Daher sollte etwa die Bewirtung eines Betriebs- oder Behördenausflugs, einer Feier zur Einweihung einer örtlichen Einrichtung oder ähnlicher Veranstaltungen den örtlichen Gastwirten überlassen bleiben, sofern diese dazu bereit und in der Lage sind.